

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mf. 50 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mf. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Insetrate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Insertionspreis 10 Pf. pro dreig-
spaltene Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma H. A. Berger in Wilsdruff. — Betrautheitlich für die Redaktion H. A. Berger besteht.

No. 10.

Donnerstag, den 23. Januar

1896.

Bekanntmachung.

Zu Umgangung einiger die Viehbesitzer des hiesigen Bezirkes bei dem Anlaufe von Rindviech treffenden Nachtheile sieht sich die Königliche Amtshauptmannschaft angehoben des ersten in jüngster Zeit in ihrem Bezirk mehrfach constatirten Ausbruches der Maul- und Klauenseuche veranlaßt, die nachstehende Belohnung zum Selbstschutz vor der Einschleppung der erwähnten Viehkrankheit zur Kenntniß der Bevölkerung zu bringen.

Meißen, am 16. Januar 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche herrscht immer noch in großer Ausdehnung und bedroht noch fortwährend unsere Viehbestände. Die polizeilichen Maßnahmen reichen zur vollen Bekämpfung und Fernhaltung nicht aus, wenn nicht die Besitzer von Klauenviech mitwirken. Jeder Viehbesitzer kann und soll in seinem und im allgemeinen Interesse mitwirken; er vermag es auch, wenn er zum Schutz seines eigenen Bestandes folgendes beachtet:

1. Der Ankauf jedweden Klauenvieches ist in der nächsten Zeit zu unterlassen. Wo dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beschränke man ihn auf das allernothwendigste.

2. Der Ankauf ist am ungefährlichsten aus unverseuchten Stallungen der Viehbesitzer, der Produzenten. Sehr gefährlich ist der Ankauf auf dem Markt, weil daselbst Vieh aus den verschiedensten Gebieten und Orten zusammenkommt und ein unmerklich erkranktes Stück zahlreiche andere Thiere anstecken kann.

3. Der Ankauf beim Viehhändler ist erst dann zu bewirken, wenn das Vieh in dessen Stalle sich durch mindestens 6 Tage vollständig gesund erwiesen hat.

Die zur Zeit vorgeschriebene tierärztliche Untersuchung des Handelsvieches gibt zwar die Gewissheit, daß das untersuchte Vieh zur Zeit frei von Maul- und Klauenseuche ist, kann aber keine Gewähr dafür bieten, daß das betreffende Vieh nicht bereits durch Verkehrung mit seuchenkranken Stücken oder durch Personen, Ställe, Eisenbahnen verladen wurde und in wenigen (3—6) Tagen erkrankt.

4. Angekaufte Thiere bringe man möglichst direkt — ohne Einstellung in Gastroställe, ohne längeres Verweilen an den Einladeplätzen der Eisenbahnen — nach dem Bestimmungsorte.

5. Neugekauftes Vieh bringe man, wenn irgend möglich, zunächst durch 10 Tage in einen vollständig separaten Stall (Pferdestall) und lasse es nur von solchen Personen füttern, pflegen und melken, welche in andern Klauenviehställen nichts zu thun haben.

6. Viehhändlern, Fleischern und Viehreibern unterlage man das Betreten des Gebäudes, lasse sie mindestens nie in den Stall, weil diese Personen täglich viele Ställe betreten und namentlich bei Verheimlichung der Seuche den überaus flüchtigen Ansteckungsstoff in den Kleidern, an den Stiefeln, an den Händen u. s. w. oft unbewußt in viele, selbst Stundenweit entlegene Gebäude verschleppen.

Ist der Verkehr mit derartigen Personen durchaus nicht zu umgehen, dann lasse man das Vieh, welches man z. B. als Schlachtware verkaufen will, durch eigene Leute aus dem Stalle in den Hof oder in den Pferdestall bringen, solle aber darauf, daß jene das Stück nicht oder wenigstens nicht am Kopfe oder am Gitter anfassen.

Wenn es unumgänglich notwendig ist, daß Personen, welche in andern Klauenviehställen verkehrt haben, in die Ställe eintreten, so empfiehlt es sich, denselben vor Betreten des Stalles das Anlegen einer hierfür bereit gehaltenen Kleidung, insbesondere von Überhosen und Überrock, anzubieten.

7. Fremdem Gefinde unterlage man das Betreten des Gebäudes und der Stallungen. Neuanziehendes Gefinde lasse man erst nach Anlegen anderer Kleidung und gründlicher Reinigung der Hände und der Kleider in die Ställe. Dem eigenen Gefinde verbiete man das Betreten anderer Stallungen und, soweit angängig, anderer Gebäude, in welchen Klauenvieh gehalten wird.

8. Das eigene Klauenvieh halte man, soweit es nur irgend angeht, im Gebäude. Ist man gezwungen es herauszunehmen, so vermeide man möglichst Wege, auf welchen fremdes Vieh getrieben und Ställe, in welchen solches eingestellt wird.

Auf Feldern und Weiden halte man sein Klauenvieh möglichst von dem anderen Besitzer entfernt.

9. Jeder Besitzer von Klauenvieh vermeide für seine Person selbst das Betreten von fremden Stallungen, namentlich Händler- und Gastroställen, in denen Klauenvieh eingestellt wird, sowie den Besuch von Vieh- und Schlachtviehmarkten.

10. Ist die Seuche im Orte selbst ausgebrochen, dann beschränke man den eigenen Verkehr, sowie den seiner Familienmitglieder, des Gefordes und der Arbeiter mit anderen Gebäuden auf das allernothwendigste. Oft sind bereits Gebäude verdeckt, ohne daß die Besitzer es wissen, und von ihnen aus erfolgt weitaus häufiger die Verschleppung als von den als solche bekannten Seuchengebieten.

Wenn jeder Besitzer den vorstehenden Mahnungen gemäß handelt, dann wird er sich nicht nur selbst vor den Verlusten durch Maul- und Klauenseuche schützen, sondern wird noch dazu beitragen, daß die Seuche schneller getilgt und alle lästigen Verkehrsbeschränkungen aufgehoben werden können.

Bekanntmachung.

Das sogenannte alte Schulhaus, Nr. 51 des hiesigen Brandkatasters, an der Stadtkirche gelegen, soll

Sonnabend, den 25. dieses Monats, Nachmittags 4 Uhr,

auf hiesigem Rathause im Sitzungszimmer unter den im Termine bekannt gemachten Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden zum Abbruch versteigert werden, was an durch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wilsdruff, am 15. Januar 1896.

Der Stadtgemeinderath,
Ficker, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Wegen Abbruch der Kirche wird der Verkehr auf dem Kirchplatz bis auf Weiteres geschlossen.

Wilsdruff, am 22. Januar 1896.

Der Bürgermeister,
Ficker.

Bekanntmachung eingegangener Gesetze.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

10. Stück Nr. 46. Bekanntmachung, eine Anleihe der Aktiengesellschaft "Malzfabrik Pirna vormals J. Ph. Bips & Co. in Dresden" betr. S. 103.
- " 47. Verordnung, die Bestellung von Kommissionen für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 104.
- " 48. Bekanntmachung, die Betriebsöffnung der Chemnitz-Stollberger Eisenbahn betr. S. 106.
- " 49. Bekanntmachung, die Betriebsöffnung der Olbernhau-Neuhäuser Eisenbahn betr. S. 106.
- " 50. Bekanntmachung, den Wahlkommissar für den 9. Wahlkreis des platten Landes betr. S. 107.
11. Stück Nr. 51. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betr. S. 107.
12. Stück Nr. 52. Verordnung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste betr. S. 109.
- " 53. Verordnung, die vorzunehmende Volkszählung betr. S. 125.
- " 54. Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung betr. S. 132.
- " 55. Verordnung, Ernennungen für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 133.
- " 56. Bekanntmachung, die Eintheilung des Bezirks des XII. (Königl. Sächs.) Armee-Korps in Infanterie-Brigadebezirke betr. S. 134.
- " 57. Verordnung, die Abtreitung von Grundbesitz zum Erbauung der Limbach-Wittichenbader Eisenbahn betr. S. 138.
- " 58. Dekret, die der Sächsischen Bodenkreditanstalt, Aktiengesellschaft in Dresden, erteilte Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberpapieren betr. S. 139.
- " 59. Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 139.